



Kindergarten- und Krippenbeiträge gültig für alle Kindergärten der Gemeinde Althütte von 01.09.2022 bis 31.08.2023

Alter der Kinder	Anzahl der Kinder	Verlängerte Öffnungszeiten	Verlängerte Öffnungszeiten XL	Ganztagsbetreuung (GT)				
				1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
ab 1 Jahr	ein Kind unter 18 J.	328,00 €	382,67 €	415,47 €	448,27 €	481,07 €	513,87 €	546,67 €
	zwei Kinder unter 18 J.	243,20 €	283,73 €	308,05 €	332,37 €	356,69 €	381,01 €	405,33 €
	drei Kinder unter 18 J.	164,80 €	192,27 €	208,75 €	225,23 €	241,71 €	258,19 €	274,67 €
	ab vier Kindern unter 18	65,60 €	76,53 €	83,09 €	89,65 €	96,21 €	102,77 €	109,33 €
ab 2 Jahren	ein Kind unter 18 J.	278,00 €	324,33 €	352,13 €	379,93 €	407,73 €	435,53 €	463,33 €
	zwei Kinder unter 18 J.	216,00 €	252,00 €	273,60 €	295,20 €	316,80 €	338,40 €	360,00 €
	drei Kinder unter 18 J.	144,00 €	168,00 €	182,40 €	196,80 €	211,20 €	225,60 €	240,00 €
	ab vier Kindern unter 18	48,00 €	56,00 €	60,80 €	65,60 €	70,40 €	75,20 €	80,00 €
ab 3 Jahren	ein Kind unter 18 J.	173,75 €	202,71 €	220,08 €	237,46 €	254,83 €	272,21 €	289,58 €
	zwei Kinder unter 18 J.	135,00 €	157,50 €	171,00 €	184,50 €	198,00 €	211,50 €	225,00 €
	drei Kinder unter 18 J.	90,00 €	105,00 €	114,00 €	123,00 €	132,00 €	141,00 €	150,00 €
	ab vier Kindern unter 18	30,00 €	35,00 €	38,00 €	41,00 €	44,00 €	47,00 €	50,00 €

Die Gemeinde Althütte erhebt für die Kindergärten und Kinderkrippen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.07.2022 Elternbeiträge auf Basis des geltenden Kindergarten-Landesrichtsatzes. Darüber hinaus ist die Gemeindeverwaltung ermächtigt, bei neuen Landesrichtsätzen Anpassungen vorzunehmen.

Der monatliche Beitrag wird von September bis Juli jeweils zum Monatsersten erhoben. Der Ferienmonat August ist somit beitragsfrei, der nicht erhobene Beitrag wird jedoch auf die verbleibenden 11 Monate gleichmäßig verteilt.

Änderungen, die für die Bemessung des Kindergartenbeitrags maßgebend sind (Geburt eines weiteren Kindes, Vollendung des 18. bzw. 2. bzw. 3. Lebensjahres), werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt. Änderungen sind der Gemeinde Althütte jeweils rechtzeitig (d. h. mindestens einen Monat im Voraus) mitzuteilen.

Eltern, die aus persönlichen finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, die regulären Elternbeiträge zu entrichten, da ihr Einkommen die Pfändungsfreigrenze nach § 850 c Zivilprozessordnung (ZPO) nicht überschreitet, können eine Ermäßigung des entsprechenden Kindergarten- bzw. Krippenbeitrags um 50 % beantragen; als Nachweis sind dem ausgefüllten Antrag die Einkommensnachweise zur Einkommensprüfung beizufügen. Diese Sozialklausel für soziale Härtefälle gilt jedoch nicht, wenn ein anderer Kostenträger, z. B. die Agentur für Arbeit (Jobcenter) oder das Landratsamt, Geschäftsbereich Soziales oder das Kreisjugendamt, die Elternbeiträge komplett übernimmt. Falls diese Leistung beantragt werden soll, ist dies im Antrag entsprechend anzugeben. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Bürgermeisteramt Althütte.